

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Wildpark Weißewarte“¹ gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft hat Ihren Sitz in Tangerhütte.²

§ 2 Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist
der Betrieb, Bewirtschaftung, Verwaltung der Anlagen des Wildpark Weißewarte als Wildpark zum Zwecke der Bildung für alle Kreise der Bevölkerung zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes, des Tierschutzes und der Tierzucht, der Förderung von Forschung und Bildung, speziell auf dem Gebiet der einheimischen Tierarten und regionalen Ökosysteme. Dabei dient die Einrichtung der Erholung.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- a) Förderung der Erweiterung von Kenntnissen über die Biologie von Tieren, insbesondere von einheimischen Wildtierarten und deren natürlichem Lebensraum. Den Besuchern sollen die vorgenannten Kenntnisse durch Informationstafeln nähergebracht werden.
- b) Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes durch Informationsangebote, speziellen Thementage sowie Aufbau, Zucht und Unterhaltung eines vielseitigen, angemessenen Tierbestandes auch gefährdeter und bedrohter Wildtierarten.
- c) Ein Angebot an Bildungsmaßnahmen und -veranstaltungen, die helfen sollen, die Kenntnisse über biologische Vielfalt zu vertiefen und Einrichten in biologische, ökologische und naturwissenschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln.

¹ Wildpark Weißewarte wäre das 3. Konstrukt mit diesem Namen – gäbe es Alternativen um Unklarheiten zu vermeiden?

² Dies wäre vermutlich im 1. Schritt sinnvoll – muss nach Einstellung aller Personalien incl. Geschäftsführer dann ggf. geändert werden.

- d) Hohe Standards bei der Tierhaltung, die den biologischen Erfordernissen der jeweiligen Art Rechnung tragen sowie artgerechte Gehegeanlagen und der tierpflegerischen Betreuung nach den neusten Erkenntnissen in der Zootierhaltung.
 - e) Züchtungen zur Erhaltung der Artenvielfalt. Die Koordination von Zuchtprogrammen trägt durch die erfolgreiche Nachzucht verschiedener Tierarten zur Arterhaltung bei.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und diese Geschäfte der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und einen gleichartigen Unternehmensgegenstand haben und die Voraussetzungen des § 129 Abs. 2 KVG-LSA erfüllt sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Der Gesellschafter erhält bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Stammeinlage zurück, soweit in dieser Satzung nicht vollständig ausgeschlossen.
Der Gesellschafter erhält keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.000 Euro** – in Worten **fünfundzwanzigtausend 00/100 Euro-**.
2. Die Geschäftsanteile werden zu 100 % von der EGem Stadt Tangerhütte gehalten, im Nennbetrag von **25.000 Euro**.
3. Die Geschäftsanteile sind sofort zur Hälfte nach Aufforderung durch die Geschäftsführung als Bareinlage einzubringen. Die jeweils restliche Summe ist nach Anforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses von dem Gesellschafter zu zahlen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. **die Geschäftsführung,**
2. **der Aufsichtsrat,**
3. **die Gesellschafterversammlung**

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer³.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein einzelner oder allen Geschäftsführern die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt werden.

³ Wäre es eine Idee die GF zu teilen in ehrenamtlich und angestellt zu teilen? So könnten wir auch aus der Verwaltung heraus starten und dann bestellen wir einen zweiten dazu. Somit wäre ggf. die bessere Kontrolle gegeben. Zu klären wäre ob das geht.

Ebenfalls durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein einzelner oder allen Geschäftsführern die Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

4. Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren.
5. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz, falls in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung nichts anderes festgelegt ist. Die Berichte sind zeitgleich dem Gesellschafter in Textform zu übermitteln.
6. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
7. Ergeben sich im laufenden Wirtschaftsjahr erhebliche Planabweichungen, so ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.
8. Der/die Anstellungsvertrag der Geschäftsführung wird für höchstens fünf Jahre geschlossen. Eine – auch wiederholte – Verlängerung zum Ablauf dieser Frist ist zulässig.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 6 Mitgliedern⁴ besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch den Gesellschafter widerruflich entsandt. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bei Mitgliedern, die Teil des Stadtrates der EGem Stadt Tangerhütte sind, endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt bei der EGem Stadt Tangerhütte.
2. Die Mitglieder setzen sich aus 3 Stadträten, einem Vertreter der Verwaltung und 2 Fachleuten⁵ zusammen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden.

⁴ § 95 Aktiengesetz, min. 3 max. 9, Zahl muss durch 3 teilbar sein

⁵ Es wäre zu definieren, wer als Fachmann Einsatz finden könnte bzw. welche Kriterien an einen Fachmann zu richten sind, ggf. einen in der Richtung Tierhaltung und einen evtl. wirtschaftlicher Art

4. Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates gemäß Satz 1 fort.
5. Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist niederlegen.
6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung durch den Gesellschafter für den Rest der Amtszeit.
7. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
8. Die §§ 394 und 395 Aktiengesetz gelten entsprechend.

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die beziehungsweise der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Aufsichtsrat muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

2. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Absatz (1) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, bei der Beschlussfassung anwesend sind, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Absatz 3 Aktiengesetz an der Beschlussfassung teilnehmen.
6. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach Ermessen der beziehungsweise des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der von der beziehungsweise dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden und der Protokollführerin beziehungsweise dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag

der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates abgegeben.
9. Ist die beziehungsweise der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihr beziehungsweise ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung der beziehungsweise des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben. Absatz (3) ist zu beachten.
10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und/oder beschließende Ausschüsse bilden.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
3. Der Aufsichtsrat
 - a) *beschließt über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.*
 - b) beschließt den Wirtschaftsplan sowie dessen maßgebliche Änderungen nach Abstimmung mit dem Gesellschafter.
 - c) erteilt den Prüfungsauftrag an den Wirtschaftsprüfer nach dessen Wahl durch die Gesellschafterversammlung.

d) erlässt die allgemeine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

4. Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- b) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Streitwertgrenze überschritten wird.
- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- d) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- e) Aufnahme von Darlehen und ähnlichen Verbindlichkeiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- f) Gewährung von Darlehen an die Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige.
- g) Festlegung von Rahmenbedingungen für die Einstellung von leitenden Angestellten ab einer in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Stellung in der Unternehmenshierarchie.

- h) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer, soweit eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - i) die Grundsätze für die Aufnahme von Krediten, Finanzinstrumenten und die Anlage von Geldbeständen beziehungsweise Finanzanlagen.
5. Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Absatz (4) kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit der Stellvertreterin beziehungsweise dem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll.
6. Kann auch die Zustimmung der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.
2. Bis zum 30. November des Folgejahres, falls nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, soll eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden, in welcher der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres festgestellt wird und über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zu beschließen ist.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach dieser Satzung zustehenden Rechte und Pflichten wahr.

Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und

b) wesentliche Veränderung des Unternehmens.

Wesentliche Veränderungen des Unternehmens sind insbesondere:

- Änderungen des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- Änderungen des Unternehmenszwecks,
- wesentliche Umstrukturierungen des Unternehmens,
- wesentliche Erweiterungen des Unternehmens; hierzu gehören jedenfalls Erhöhungen des Anlagevermögens um zwei Prozent oder mehr, Umwandlung der Rechtsform,
- Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen,
- Veränderung des Haftungsumfangs der einzelnen Gesellschafter sowie
- Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

c) Verfügung über Vermögen - hierzu gehören die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Rechten des Unternehmens oder die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum - und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind.

Kreditaufnahmen und Vermögensverfügungen sind in der Regel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wenn

- das einzelne Geschäft zwei Prozent des letzten Jahresumsatzes erreicht oder
- wenn die Summe der während eines Geschäftsjahres aufgenommenen Kredite oder die Summe des Wertes der Vermögensverfügungen fünf Prozent des letzten Jahresumsatzes übersteigen.

d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen beziehungsweise deren Gesellschaftern, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

e) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

f) die Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

g) Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele.

h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

i) die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung.

j) die Wahl des Abschlussprüfers.

k) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

l) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder.

m) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.

n) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung.

o) den Kredit- und Bürgschaftsrahmen.

2. Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so gilt Absatz (1) für alle Maßnahmen, die die Geschäftsführung in diesen Gesellschaften eventuell zu treffen hat, entsprechend.

3. Der Gesellschafter ist auch bei Rechtsgeschäften ihm selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 13 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.

2. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
3. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 7 Abs. 5.

§ 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht

1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
4. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 15 Prüfung

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
2. Der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und dem für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte werden im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 140 Abs. 3, 4 KVG LSA i.V.m. §§ 53, 54 HGrG eingeräumt.

§ 16 Gewinnverwendung

1. Hinsichtlich der Ergebnisverwendung gelten grundsätzlich ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen. Gewinne sind jedoch nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Rücklagenbildung ist nur in den gemeinnützigkeitsunschädlichen Grenzen der §§ 58 Nr. 6,7 AO zulässig.
2. Auch im Fall der Liquidation steht den Gesellschaftern kein Anteil am Liquidationserlös zu. Es gilt die oben getroffene Anfallregelung. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 17 Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die für die Kommune geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 18 Liquidatoren der Gesellschaft und Vermögensbindung

1. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
2. Nach Deckung aller Verbindlichkeiten erhalten die Gesellschafter aus dem Liquidationsvermögen die auf die Stammeinlage geleisteten Zahlungen zurück.

3. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters übersteigt an:

.....⁶

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 19 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. Dies dadurch entstehende Lücke soll vielmehr nach den Grundsätzen und im Sinne dieses Vertrages geschlossen werden.
2. Im Übrigen gelten – Soweit nichts geregelt ist – die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (insbesondere die Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Bankgebühren sowie etwaige Steuern bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro). Alle darüberhinausgehenden Gründungskosten trägt der Gesellschafter.
4.
Der Gründungsaufwand wird mit 2.000 Euro angegeben.

⁶ Wir müssten festlegen, wer hier einzutragen ist – Gedanke: Tierheim, Tierpark Stendal oder ähnliche Organisationen